



Die im Rahmen der betrieblichen Ersthelferausbildung absolvierten Erst-Hilfe Lehrgänge können anerkannt werden. Der Lehrgang zu 1. darf zu Beginn der TM-1 Ausbildung nicht länger als 3 Jahre zurückliegen.

Bei der Anerkennung der Lehrgängen zu 1 und 2. sollte berücksichtigt werden, dass in der Aus- und Fortbildung der Lehrinhalt für die –Überprüfung der Vitalfunktionen, - Reanimation, - Transport und Lagerung von Verletzten, - Erstversorgung von Verletzungen so vermittelt wurde, dass die gesamten Handlungsabläufe ohne Anweisung durchgeführt oder angewendet werden können.

Soweit Verträge mit Hilfsorganisationen bestehen, die eine 16-stündige Erste Hilfe Ausbildung bisheriger Regelung vorsehen, kann dieser auch zukünftig für die TM-Ausbildung anerkannt werden.

Die Durchführung von anerkannten Erste Hilfelehrgängen (Erstausbildung und Fortbildung) durch die Feuerwehren setzt eine Ermächtigung voraus. Der Antrag auf Ermächtigung kann formlos an die FUK Niedersachsen, Bertastraße 5, 30159 Hannover gerichtet werden. Die Ermächtigung wird durch die VBG (Verwaltungs-Berufsgenossenschaft) Bezirksverwaltung Würzburg, Riemenschneiderstraße 2, 97072 Würzburg erteilt (s. DGUV Grundsatz 304-001).

## **2. TM Ausbildung durch anerkannte Werkfeuerwehren**

Anerkannte Werkfeuerwehren, die die Ausbildung oder Teile der TM-Ausbildung durchführen, können den Nachweis der Ausbildung gem. Anlage 4 bescheinigen. An die Stelle der Bezeichnung Freiwillige Feuerwehr und Ortsfeuerwehr ist die Bezeichnung der Werkfeuerwehr mit Ortsangabe zu setzen.

Dieser Erlaß ist mit der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen abgestimmt.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrage

Wickboldt  
(wegen elektronischer Versendung nicht schlussgezeichnet)